

1. Geltungsbereich

Diese AGBs bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung „mystella“ (im Folgenden „**Vereinbarung**“ genannt) zwischen dem Nutzer (im Folgenden „**Auftraggeber**“ bezeichnet) und der Firma autogeo sec gebäude- und fahrzeugkommunikationstechnik gmbh (im Folgenden „**Auftragnehmer**“ bezeichnet) (Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden „**Vertragspartner**“) und haben ihre Gültigkeit, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbaren.

Die AGBs gelten für folgende Dienstleistungen:

- Verkauf und Lieferung von Gerät „mystella SPT-100“ (samt Nachfolgeprodukten) inkl. SIM-Karte, GPS-Empfänger und Ladegerät
- Verkauf und Lieferung von Zubehör
- Vermittlung von Telefonaten via Multifunktionstaste
- Verwaltung und Vermittlung von Telefonaten via Direktwahltasten
- SOS-Notruf-Service
- Aktiv- und Passivortung
- Terminplanung
- Akku-Hinweismeldung
- Fernlautstärken-Regulierung
- Gerätefunktionstest
- Tiefschlaf-Modus
- Entgegennahme von Alarmmeldungen vom Gerät in Parking-Funktion
- Überwachung des Gerätemodus Aktiv-Controller
- Errichtung und Verwaltung des Auftraggeber-Telefonbuchs
- Schlüsselservice
- Versand von Erinnerungssignalen
- Auskunftsservice
- Datenroaming-Umschaltung
- Funkwageneinsätze
- Life-Guard-Funktion
- Entgegennahme von Überfallmeldungen
- Geschwindigkeitsüberwachung
- Geo-Fencing
- Tracking und Logging
- Weiterleitung von Alarmmeldungen an Hilfe leistende Stellen
- Ergreifung von Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan des Auftraggebers.

2. Allgemeines

Die Zentrale des Auftragnehmers ist zum Empfang des Systems „mystella“ eingerichtet und wird rund um die Uhr von dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in seinen Betriebsräumlichkeiten eingerichtete Zentrale mit allen zumutbaren Mitteln uneingeschränkt betriebsbereit zu halten.

Aufgrund des Projektumfeldes mit Notdienstträgern, der Natur der Notrufe (z.B. SOS, Überfall) und der erhöhten Sicherheitsanforderungen **wird der Auftraggeber gesondert auf den Hochsicherheitsaspekt des Systems „mystella“ verwiesen.** Je nach individuellen Anforderungen des Auftraggebers bietet „mystella“ diverse Leistungen in den Bereichen Kommunikation, Sicherheit und Service.

3. Technische Voraussetzungen

Das System „mystella“ ist ein notfall-unterstützendes System bestehend aus einem **Gerät** (Hardware), einer **SIM-Karte** (eine im Gerät integrierte Chipkarte, die zur Identifikation des Auftraggebers im Mobilfunknetz dient und es dem Mobilfunkbetreiber (mobilkom austria AG) ermöglicht, dem Auftragnehmer und damit dem Auftraggeber den mobilen Telefon- und Datenanschluss zur Verfügung zu stellen), einem **GPS-Empfänger** (die Voraussetzung zum Empfang der für die Ortsbestimmung des Gerätes erforderlichen Geokoordinaten, die von den GPS-Satelliten permanent und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden) und einem **Ladegerät** (dem Gerät beige packt dient es zur Versorgung des im Gerät integrierten Akkus) (im Folgenden „**Vertragsprodukt**“ bezeichnet). Der Auftraggeber hat für die regelmäßige Aufladung des Gerätes durch Anschluss an das Stromnetz (Steckdose) Sorge zu tragen. Strom und Verbindungsentgelte trägt der Auftraggeber. **Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das Vertragsprodukt ausschließlich mit der vom Auftragnehmer ausgefolgten SIM-Karte funktioniert und letztere durch keine andere SIM-Karte eines anderen Mobilfunkbetreibers beliebig ersetzt werden kann; vice versa ist die im Vertragsprodukt integrierte SIM-Karte in anderen Produkten (z.B. herkömmliche Mobiltelefonen) nicht verwendbar.**

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Telefonie- und Datentransfer, SOS-Notruf und GPS-Ortsbestimmung, werden durch den Auftraggeber durch Betätigung der Multifunktionstaste aktiviert; weiters bedarf es bei jeglicher Leistungsaktivierung sowie -stornierung - mit Ausnahme bei Einlagen eines SOS-Notrufes - der Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen (Codewortnennung) durch den Auftraggeber.

a) Telefonie- und Datentransfer

Der Auftraggeber gebraucht bei der Verwendung des Systems „mystella“ das VPN-Netz (Virtual Private Network) des Auftragnehmers zum Aufbau von Gesprächs- und verschlüsseltem Datenverkehr. **Mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Versorgung und Verfügbarkeit müssen insbesondere bei schwer zugänglichen, dislozierten und abgeschlossenen Räumen entsprechend der GSM-Technologie des Mobilfunkbetreibers in Kauf genommen werden.** Verbindungen des Mobilfunkbetreibers werden innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt. Der Versorgungsgrad ist überblicksartig auf der jeweils aktuellen von der mobilkom austria AG herausgegebenen Versorgungskarte ausgewiesen. Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes können GPRS-UMTS-Verbindungen bei Verlassen des GPRS-UMTS-Versorgungsgebietes unterbrochen werden, und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen (z.B. Funkschatten) ergibt sich weiters, dass eine Verbindung – insbesondere in Gebäuden – beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann. Um diese möglichen Störungen zu minimieren, unterstützt der Mobilfunkbetreiber nach technischen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten alle Aktivitäten, die der Netzoptimierung und ausreichenden Versorgung für das System „mystella“ dienen. Eine detaillierte Darstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mobilfunkbetreibers, der mobilkom austria AG, liegen zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auf bzw. sind unter <http://www.a1.net/privat/agb> im Internet zu finden.

b) SOS-Notruf

Bei Betätigung der Multifunktionstaste durch den Auftraggeber wird dieser durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen unterstützt. Zum Zwecke der Dokumentation von einlangenden SOS-Notrufen und vorzunehmenden Verständigungen durch den Auftragnehmer wird ein Voice-Logging-System (digitale Gesprächsaufzeichnung) aktiviert; die Aufzeichnungen werden nach drei Monaten gelöscht.

c) GPS-Ortsbestimmung

Der Auftraggeber gebraucht bei der Verwendung des Systems „mystella“ das GPS-Satellitennetz (Global Positioning System). Zur korrekten Positionsbestimmung sind die Signale von mindestens 3 Satelliten notwendig. Erst beim Empfang von 4 Satelliten besteht die Möglichkeit, die Höhe über dem Meeresspiegel zu ermitteln. Der GPS-Empfänger im Gerät funktioniert in der Regel mit einer Genauigkeit von 2 bis 20 m. Nur z.B. in engen Hochhäuserschluchten oder bei extremen Wetterbedingungen (starker Schneefall) kann es zu Beeinträchtigungen od. Komplettausfall kommen. **Mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Versorgung und Verfügbarkeit müssen daher vom Auftraggeber hingenommen werden.** Befindet sich der Auftraggeber nicht im Freien, ist die letzte Position im Vertragsprodukt gespeichert und kann vom Auftragnehmer abgefragt werden. Durchgeführte GPS-Ortsbestimmungen im Zuge einer Aktiv- oder Passivortung werden zum Zwecke der Dokumentation für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt und danach gelöscht.

4. Ablauf einlangender SOS-Notruf

Bei Betätigung der Multifunktionstaste sowie Bekanntgabe eines SOS-Notrufs durch den Auftraggeber oder durch Dritte, jeweils **ohne Codewortbenennung**, oder auch bei Betätigung der Multifunktionstaste, wenn keine Gesprächsverbindung zu Stande kommt, kontaktiert der Auftragnehmer **primär** Hilfe leistende Stellen und gibt diesen die Geokoordinaten (durch Aktiv- oder Passivortung) sowie die vom Auftraggeber im Stammdatenblatt für den Notfall freigegebenen persönliche Daten weiter. Der Auftragnehmer verständigt **zusätzlich** von dem eingelangten SOS-Notruf die vom Auftraggeber im Stammdatenblatt angegebenen Verständigungspersonen in der angeführten Reihenfolge. Die erste erfolgreiche Benachrichtigung entsprechend der Verständigungspersonenliste stellt den Auftragnehmer von jeder weiteren Benachrichtigung frei. Die Aktivierung dieser Leistung bedarf **nicht** der Einhaltung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Sicherheitsbestimmungen (Codewortnennung), **sehr wohl aber deren Stornierung**.

5. Ablauf Aktiv- und Passivortung/Geo-Fencing/Tracking/Logging

Das satellitenbasierte GPS-System ermöglicht es dem Auftragnehmer, eine Ortung mit dem Vertragsprodukt durchzuführen, dies

- nach Betätigung der Multifunktionstaste durch den Auftraggeber und aufrechter Verbindung mit der Zentrale (Aktivortung);
- auf entsprechende Anweisung an den Auftragnehmer durch vom Auftraggeber im Stammdatenblatt freigegebene berechnete Dritte (Passivortung für berechnete Dritte);
- durch den Auftragnehmer selbst im Falle eines SOS-Notrufs zwecks Weitergabe der Geokoordinaten an Hilfe leistende Stellen durch Verbindungsaufbau mit dem Vertragsprodukt (Passivortung für Auftraggeber);
- durch Definition eines Aktionskreises (Geo-Fence) durch den Auftraggeber, indem das Eindringen oder das Austreten aus diesem Aktionskreis automatisch an die Zentrale gemeldet wird (Geo-Fencing);
- auf Anweisung des Auftraggebers - über eine zu definierende Zeitspanne und in zu definierenden Intervallen – durch automatische Übermittlung der Geopunkte vom Vertragsprodukt in die Zentrale (Tracking);
- durch den Auftragnehmer selbst nach Erhalt einer automatischen Alarmmeldung hinsichtlich eines vom Auftraggeber durch Betätigung der Parking-Funktion überwachten ruhenden Objekts (z.B. Fahrzeug) zwecks Verständigung des Auftraggebers oder der Exekutive und Weitergabe der Geokoordinaten (Passivortung und Tracking) oder/und
- auf Anweisung des Auftraggebers - über eine zu definierende Zeitspanne und in zu definierenden Intervallen – durch das Sammeln von Geopunkten im Vertragsprodukt und Übermittlung in die Zentrale nach Betätigung der Multifunktionstaste (Logging).

Die Aktivierung sowie Stornierung dieser Leistung bedarf der Einhaltung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Sicherheitsbestimmungen (**Codewortnennung**).

6. Zustandekommen/Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung, die das Stammdatenblatt sowie die AGBs inkludiert (im Folgenden „**Vereinbarung**“ genannt) sowie sämtliche Vertragspflichten der Vertragspartner regelt, kommt durch die Unterschrift des Auftraggebers zustande. Einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers bedarf es nicht, da bei Inbetriebnahme des Systems „mystella“ eine Qualitätssicherung erfolgt sowie der Auftraggeber eine Zusammenfassung der Vereinbarung samt Stammdaten sowie Codeworte erhält. **Dem Auftraggeber wird empfohlen, diese Dokumente getrennt vom Vertragsprodukt an einem sicheren Ort aufzubewahren.**

Die wechselseitigen Vertragspflichten aus der Vereinbarung **beginnen erst mit Freischaltung der SIM-Karte** durch den Auftragnehmer. **Dem Auftraggeber wird empfohlen, nach Inbetriebnahme des Vertragsproduktes einen Proberuf mit der Zentrale durch Betätigung der Multifunktionstaste durchzuführen. Bei diesem Proberuf wird eine Probeortung durchgeführt.**

Die Vereinbarung hat ihre Gültigkeit, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbaren. **Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen** der Vereinbarung **bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern**; mündliche Nebenabreden sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

7. Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Auftragnehmers/ Pflichten des Auftraggebers

Die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Auftragnehmers setzt einerseits voraus, dass das Vertragsprodukt aufgeladen und eingeschaltet und im Bereich des Netzes des Mobilfunkbetreibers eingebucht und im GPS-Empfangsbereich befindlich ist (im Folgenden „**empfangsbereit**“ genannt) - dies ist dem Auftraggeber am Display des Vertragsproduktes ersichtlich - sowie andererseits, dass die vereinbarten **Sicherheitsbestimmungen (Codewortnennung)** grundsätzlich eingehalten werden. **ACHTUNG! Aus Sicherheitsgründen bedarf die Aktivierung eines SOS-Notrufs keiner, die Stornierung eines solchen allerdings sehr wohl einer Codewortnennung!**

Der Auftraggeber haftet stets für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben in der Vereinbarung sowie im Stammdatenblatt, somit hat dieser **jede Änderung seiner Angaben dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.**

Der Auftraggeber hat die im Fall eines eingelangten SOS-Notrufs von ihm im Stammdatenblatt angeführten **zu verständigenden Personen von deren Nennung zu unterrichten und deren Einverständnis für deren Benachrichtigung einzuholen. Eine Änderung der Daten** der Verständigungspersonen (bzgl. Reihenfolge, Name oder Telefonnummer), ist dem Auftragnehmer **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**, damit die Gewähr gegeben ist, einlangende SOS-Notrufe sicher abwickeln zu können.

8. Dauer/Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen (im Folgenden „**Mindestvertragsdauer**“ genannt). Während der Mindestvertragsdauer ist keine ordentliche Kündigung und kein Wechsel des Grundentgelts möglich; die Übertragung der Vertragspflichten seitens des Auftraggebers ist aber innerhalb der Mindestvertragsdauer möglich. Wird das Vertragsverhältnis - egal aus welchem Grund - vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer das Restentgelt in Höhe der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte zu bezahlen. Für die Höhe des Restentgelts ist ein das Grundentgelt laut Vereinbarung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in voller Höhe maßgeblich.

Wird nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefes seitens eines Vertragspartners gekündigt, so verlängert sich die Auftragsdauer um ein weiteres Jahr. Die Auftragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gekündigt wird.

Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Leistungen in Höhe von zwei Monatsentgelten trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Verzug gekommen ist. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Kosten des pauschalierten Grundentgeltes bis zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

9. Monatsentgelt/Zahlung

Das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte pauschalierte Grundentgelt für vereinbarte Leistungen für das System „mystella“ ist monatlich im Voraus per Einziehungsauftrag zu zahlen sowie werden sämtliche Zahlungen ausschließlich im Einzugsverfahren abgerechnet. Teilweise genutzte oder angebrochene Kalendermonate werden aliquot abgerechnet. Vereinbarungsgemäße Serviceleistungen und Verbindungsentgelte (Telefonie und Datentransfer im Inland gemäß Vereinbarung und jene im Ausland gemäß Tarif des ausländischen Providers siehe: <http://www.a1.net/private/a1woldtarife> bzw. <http://www.a1.net/privat/a1europedata> (Datentransfer Europa) bzw. <http://www.a1.net/privat/basisdaten> (Datentransfer außerhalb Europas) sowie solche, die das pauschalierte Grundentgelt überschreiten, werden im nächstfolgenden Monat nach Aufwand - **auf Wunsch** gegen entsprechende Aufschlüsselung - abgerechnet. **Die Kosten eines Einsatzes, die sich aus den Weisungen des Auftraggebers ergeben (z.B. Feuerwehr-, Polizei- sowie Rettungseinsatz Hilfe leistender Stellen oder Einsatz des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungs- bzw.**

Verrichtungsgehilfen) trägt zur Gänze der Auftraggeber. Allfällige durch einen Zahlungsverzug verursachte Mehrkosten, Aufwendungen sowie Rückbelastungsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Änderungen der Tarife des Mobilfunkbetreibers das vereinbarte pauschalierte Grundentgelt sowie das pauschalierte Grundentgelt überschreitende **Gesprächs- und Datentarife entsprechend anzupassen. Preisanpassungen hinsichtlich der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungen** für das System „mystella“ richten sich nach den von der Unabhängigen Schiedskommission des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (oder an ihre Stelle tretenden Einrichtung) veröffentlichten Preiserhöhungsprozentsatzes ab dem von dieser Kommission freigegebenen Zeitpunkt. Bei **Mehrwertsteueranpassungen** verändert sich der Zahlungsbetrag entsprechend dem jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

10. Inkassospesen

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Zahlungsverzuges, die Betreuungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl-Nr. 141/1996 in der jeweilig geltenden Fassung zu vergüten.

11. Mängel/Beanstandungen

Dem Auftraggeber wird empfohlen, das Vertragsprodukt mit dem System „mystella“ in regelmäßigen Abständen (durch Betätigung der Multifunktionstaste) zu testen. Sollte während der Laufdauer der Vereinbarung ein Fehler auftreten, ist der **Auftraggeber verpflichtet, diesen Fehler dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie das Vertragsprodukt auf seine Kosten an den Auftragnehmer zurückzusenden.** In diesem Fall wird der Auftragnehmer das fehlerhafte Gerät austauschen. Hat der Auftraggeber den Fehler zu vertreten, ist er ersatzpflichtig. Sollte während der Laufdauer der Vereinbarung das Vertragsprodukt **verloren gehen** (z.B. durch Diebstahl oder sonstigen Verlust), ist der **Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die Vereinbarung bis zum Ende der Mindestvertragsdauer zu erfüllen. Der Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit, ein Ersatzvertragsprodukt zum Anschaffungswert zu beziehen;** der Auftragnehmer verzichtet diesfalls auf die Kosten der neuerlichen Anmeldung und Freischaltung der SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sowie auf die Kosten der Konfiguration der individuellen Leistungen gemäß Stammdatenblatt.

Beanstandungen, die sich gegen die Art der Durchführung der Leistung oder sonstige Unregelmäßigkeiten richten, sind unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser in kürzester Frist - längstens binnen 1 Woche – für Abhilfe sorgen kann. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung, können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

12. Schadenersatz/Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden **Ansprüche**“ genannt) **sind ausgeschlossen**, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. **Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich jedenfalls nur auf den in der Vereinbarung und dazugehörigem Stammdatenblatt festgelegten Leistungsumfang.**

Der Auftraggeber kann keine Ansprüche geltend machen

- wegen **Beeinträchtigungen und Störungen der Mobilfunk- und Telefonnetze** (das Vertragsprodukt leistet keine größere Sicherheit als die des GSM-Mobilfunknetzes des Mobilnetzbetreibers (mobilkom austria AG) bzw. die des GPS-Satellitennetzes) oder wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens oder mangelhafter Leistungserbringung Hilfe leistender Stellen sowie
- wenn der Auftragnehmer ordnungsgemäß seinen Vertragspflichten nachkommt, **aber der Auftraggeber die Dienstleistung des Auftragnehmers nicht empfangen kann;** dies weil entweder das Vertragsprodukt nicht im Sinne des Punkt 7. empfangsbereit ist oder der Auftraggeber trotz Empfangsbereitschaft des Vertragsprodukts den Anruf des Auftragnehmers nicht entgegennimmt.

In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Elementarereignisse, öffentliche Unruhen, Streiks, Aussperrungen, öffentlichem Terror, epidemischen Krankheiten und im Falle sonstiger unabwendbarer Ereignisse) kann der Auftragnehmer seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen, soweit ihm deren Ausführung – auch aus organisatorischen Gründen – unmöglich ist, **unterbrechen. Der Auftraggeber kann diesfalls ebenso keine Ansprüche geltend machen.**

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Kostenersatz für dessen erbrachte Dienstleistungen zu leisten, welche der Auftraggeber **versehentlich** in Auftrag gegeben bzw. in Anspruch genommen hat.

13. Datenschutz/Überlassung des Vertragsprodukts

Im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) erteilt der Auftraggeber seine widerrufliche Zustimmung, dass sämtliche ihn betreffenden aufgrund der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern bekannt werdenden Daten durch den Auftragnehmer **automationsunterstützt verarbeitet werden.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, betriebsfremden Personen – mit Ausnahme den ausdrücklich genehmigten Empfängerkreisen gemäß beiliegender Zustimmungserklärung - über obgenannte Daten keine Auskunft zu geben (Datengeheimnis).

Der Auftraggeber nimmt weiters zur Kenntnis, dass das System „mystella“ ausschließlich seiner persönlichen Ortung bzw. seines Eigentums und nicht der Ortung anderer Personen oder sonstiger Geräte dient. **Es ist dem Auftraggeber daher nicht gestattet, das Vertragsprodukt an Dritte, auch nicht an Familienmitglieder, ohne deren Zustimmung, insbesondere auch zur Übernahme der Vereinbarung gemäß Punkt 14., weiterzugeben oder in einer anderen Art und Weise zu überlassen; für allfällige Ansprüche, welche aus einer solchen Überlassung resultieren**

(insbesondere unerlaubter Eingriff in die Privatsphäre gem. §16 ABGB, § 107a StGB etc.) **wird jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.**

14. Übertragung der Vereinbarung

Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung an Dritte weitergeben. Voraussetzung hierfür ist der Eintritt des übernehmenden Dritten in die zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Übertragung geltenden Vereinbarung sowie die Änderung des Stammdatenblatts durch den übernehmenden Dritten. Eine Übertragung der Vereinbarung erfolgt durch **schriftlichen** Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem übernehmenden Dritten.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Wien.

autogeosec gebäude & fahrzeugkommunikationstechnik gmbh

Burggasse 94A, A-1070 Wien

tel +43 (1) 521 74 - 710

fax +43 (1) 521 74 - 55555

service@autogeosec.at

www.autogeosec.at